

ALLPRESS Entsorgungstechnik GmbH Auerbach

Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Einkaufs- und Geschäftsbedingungen gelten durch Annahme des Auftrages oder Ausführung der Lieferung als anerkannt. Der Auftrag gilt weiterhin als angenommen, falls er nicht binnen 8 Tagen nach Eingang beim Lieferanten von diesem in schriftlicher Form abgelehnt worden ist. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

1. Auftragserteilung

Bestellberechtigt sind nur die Geschäftsführung sowie der Einkäufer. Bestellungen müssen generell schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sowie mündlich getroffene Vereinbarungen werden grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, daß sie ausdrücklich von uns in schriftlicher Form anerkannt bzw. bestätigt werden. Soweit mit dem Lieferanten Einzellieferungsverträge bzw. Rahmenvereinbarungen bestehen, müssen Abrufe der einzelnen Teillieferungen ebenfalls zu diesen Bedingungen erfolgen, es sei denn, in den Einzelverträgen ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

2. Versand, Lieferzeitpunkt, Bevorratung

Lieferungen sind grundsätzlich frei Haus Lieferanschrift. Bei Lieferungen, die nicht frei Haus Lieferanschrift und nicht verpackungsfrei ausgeführt werden, kann die Annahme verweigert bzw. die irrtümlich bezahlten Wareneingangsspesen an der Rechnung abgesetzt werden. Die Ware muß so verpackt sein, daß sie unbeschädigt beim Empfänger eintrifft. Sollten trotzdem Beschädigungen auftreten, kann die Abnahme verweigert oder der Gegenwert der beschädigten Waren an der Rechnung abgesetzt werden.

Ware reist auf Gefahr des Lieferanten; evtl. Versicherungskosten können dem Besteller nicht angelastet werden. Der Lieferant hat den Frachtführer zu unterrichten, daß dieser die Sendung ebenfalls nicht für Rechnung des Bestellers versichern darf. Bei falsch angelieferten Sendungen können neben den Frachtkosten Bearbeitungs- und Lieferkosten in Höhe bis 5 % des Rechnungsbetrages in Abzug gebracht bzw. in Rechnung gestellt werden.

Minder- oder Mehrlieferungen sind nicht statthaft. Nicht vermeidbare Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die in unserem Wareneingang ermittelten Mengen sind für uns verbindlich.

Jeder Lieferung muß der Lieferschein, mit der Abrufnummer der jeweiligen Bestellung versehen, beiliegen.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist das den Lieferschein enthaltene Packstück besonders zu kennzeichnen. Auf Frachtbriefen muß die Abrufnummer der jeweiligen Bestellung aufgeführt sein.

Alle Liefertermine gelten als Fixtermine. Ein Nichteinhalten der Termine ist frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Liefertermin unter Bekanntgabe des neuen Termins mitzuteilen. Bei Verstreichen des Liefertermins sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen bzw. entstehenden Schaden zu belasten.

Teillieferungen dürfen wir behalten und im übrigen vom Vertrag zurücktreten. Wir behalten uns außerdem vor, jederzeit nach schriftlicher Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten und den Lieferanten für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden haftbar zu machen.

Ist ein Artikel durch Verschulden des Lieferanten nicht vorrätig, so können wir ihn unter kostenloser Benutzung evtl. Schutzrechte des Lieferanten anfertigen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten und können mit Forderungen verrechnet oder an Rechnungen gekürzt werden.

Kann der Lieferant unverschuldet nicht liefern, so können wir vom jeweils fälligen Teil des Auftrags zurücktreten. In jedem Fall hat uns der Lieferant unverzüglich über Art, Umfang und Dauer von Lieferstörungen zu informieren.

3. Gewährleistung, Mängelrügen, Haftung

Der Lieferant haftet dafür, daß die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstige behördliche Anordnungen eingehalten sind. Dies gilt insbesondere für die Preisbestimmungen, Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie etwa bestehende gewerbliche Schutzrechte.

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der in der Bestellung aufgeführten Spezifikation; darin angegebene Gewichte, Maße und sonstige Qualitätsangaben gelten als zugesicherte Eigenschaft.

Entspricht die gelieferte Ware nicht der Warenbeschreibung oder weist sie anderweitige Mängel auf, so steht uns über allen gesetzlichen Rechten auch die Befugnis zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Mangel bereits an dem vom Lieferanten vorgelegten und von uns gebilligten Muster erkennbar war.

Weder bei offenkundigen noch bei versteckten Mängeln oder Fehlmengen kann der Einwand verspäteter Rüge geltend gemacht werden; die Rüdepflichten der §§ 377, 378 HGB werden insoweit aufgehoben.

Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

Falls die Ware bei Mängelrügen oder bei Falschlieferung zur Verfügung gestellt wird und die Disposition des Lieferanten nach 7 Tagen nicht vorliegt, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert, wobei bis zu 5 % des Warenwertes monatlich pauschal als Lagerkosten berechnet werden können.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Eigentumsvorbehalt Dritter

Geltend sind die in der offiziellen Bestellung aufgeführten Einkaufspreise; Preisänderungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Einkäufers und haben erstmalig Gültigkeit mit dem Ausdruck der neuen Preise in den Bestellungen. Enthalten die Preislisten keine Aussage darüber, ob die Mehrwertsteuer in den genannten Preisen enthalten ist oder nicht, so gilt die Mehrwertsteuer als inbegriffen. Alle Rechnungen müssen unbedingt die Abrufnummer der jeweiligen Bestellung beinhalten. Zeitlich unbefristete Bonusvereinbarungen gelten als für die ganze zukünftige Geschäftsbeziehung abgeschlossen und können nicht einseitig zu unseren Ungunsten abgeändert werden.

Bei Dienstleistungsrechnungen sind von unseren Bevollmächtigten gegengezeichnete Stundenzettel, bei Insertionsrechnungen die entsprechenden Belegexemplare, bei Reparaturrechnungen (Maschinen und Fahrzeuge) Werkzeugkarte beizufügen. Andere Nachweise des erbrachten Leistungsumfangs sind nicht zulässig. Für jede Bestellung, die zur Auslieferung gelangt, ist unter Angabe der jeweiligen Abrufnummer eine separate Rechnung zu erstellen.

Sollten ausnahmsweise Teillieferungen erforderlich sein, so darf unter Verwendung der gleichen Abrufnummer nur die jeweils tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt werden.

Unsere Zahlungen erfolgen: für Wareneingang vom 1. bis 10. am 20. des laufenden Monats,
für Wareneingang vom 11. bis 20. am 30. des laufenden Monats,
für Wareneingang vom 21. bis 30. (31.) am 10. des folgenden Monats

unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum, vorausgesetzt, daß die Rechnungen die von uns geforderten Angaben, insbesondere die Abrufnummer, enthalten. Aufrechnungsmöglichkeit behalten wir uns vor. Rechnungs-differenzen bis zu Euro 10,00 werden ohne besonderen Hinweis verrechnet. Rechnungen mit größeren Abweichungen werden zurückgesandt, wobei die Skontofrist ab neuem Rechnungsdatum gilt.

Für Kommissionsware und Mustersendungen sind besondere Zahlungsbedingungen zu vereinbaren. Werden Muster oder sonstige Verkaufshilfen nicht schenkweise zur Verfügung gestellt oder kommt ein Kaufvertrag mit besonders günstiger Preisvereinbarung nicht zustande, so werden sie vom Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellt.

Es gilt als vereinbart, daß wir berechtigt sind, den Rechnungsausgleich per Wechselzahlung oder Rechnungsdiskontwechselzahlung vorzunehmen. In beiden Fällen gilt der vereinbarte Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten bis zur Einlösung des Wechsels.

Der Lieferant ist berechtigt, sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur Zahlung durch uns oder Einlösung des Wechsels durch uns vorzubehalten. Wir sind jedoch berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen eines geordneten Geschäftsverkehrs weiterzueräußern. Eine Vereinbarung eines weitergehenden Eigentumsvorbehalts in Form der Vorausabtretung der Forderung gegen unseren Kunden an den Lieferanten oder in Form der Sicherung eines laufenden Kontokorrents ist ausgeschlossen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen gegenüber Dritten, absolutes Stillschweigen zu bewahren.
Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Schnitte, Muster, Zeichnungen u.ä.) bleiben Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie sind für uns sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Unbefugter und Beschädigungen zu sichern. Die Unterlagen sind spätestens mit der letzten Lieferung an uns zurückzugeben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus Verletzung dieser Pflicht entstehen, z. B. Mißbrauch von Datenträgern usw. Es ist nur mit unserer Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung bei der Werbung Bezug zu nehmen.
Auf unsere Rechnung erstellte Klischees, Matern, Filme, Diapositive usw. gehen mit Abnahme und Bezahlung in unser Eigentum über. Werkzeuge, für welche wir anteilige Kosten bezahlt haben, dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden.
6. Unsere Firmen- oder Warenzeichen sind auf unseren Wunsch auf den uns bestellten Waren kostenlos anzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an uns geliefert werden.
7. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen.
8. Erfüllungsort wird jeweils vom Besteller bestimmt; wenn nicht anders geregelt oder vereinbart, gilt der jeweilige Anlieferungsort als Erfüllungsort.
9. Bei Lieferung technischer Artikel verpflichtet sich der Lieferant, uns mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen zu beliefern.
10. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
Den Bestellungen und daraus resultierenden Rechtsverhältnissen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde, das Haager Kaufrechtsabkommen gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.
Das Amtsgericht Auerbach bzw. das Landgericht Zwickau ist für alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung einschließlich Wechselklagen ohne Rücksicht auf die Streitwerte ergeben, sachlich und örtlich zuständig.